

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2010 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 18: Förderung kommunaler Straßenbau-
vorhaben**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 13. Oktober 2011 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/552 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,
dem Landtag bis 30. Juni 2013 erneut zu berichten.

*(Vorausgegangen war folgender Landtagsbeschluss vom 25. November 2010,
(Drucksache 14/7018 Abschnitt II):*

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. nicht umsetzungsfähige Vorhaben aus dem Förderprogramm zu nehmen;*
- 2. verbindliche Regeln für die zügige Durchführung des Förderprogramms einzuführen;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2011 zu berichten.*

(vgl. Mitteilung der Landesregierung vom 17. Juni 2011, Drucksache 15/136)

Bericht

Mit Schreiben vom 28. Juni 2013 Nr. I-0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Nicht umsetzungsfähige Vorhaben aus dem Förderprogramm nehmen

Mit der Drucksache 15/136 wurde dem Landtag berichtet, dass im Einvernehmen mit den Antragstellern in 2011 insgesamt 17 von 44 Förderprojekten, die vor 2006 in das Förderprogramm für den kommunalen Straßenbau aufgenommen wurden und bei denen bis Ende 2012 mit einem Baubeginn nicht zu rechnen ist, aus dem Förderprogramm genommen wurden.

Diese Verfahrensweise wurde in 2012 zunächst nicht weiter verfolgt, da für den Förderbereich des kommunalen Straßenbaus für die Jahre 2012/13 ein Bewilligungsstopp erlassen wurde. Dieser Bewilligungsstopp wurde notwendig, um die von der Landesregierung vorgesehene Änderung des Förderverhältnisses zwischen Umweltverbund und Kommunalem Straßenbau bis 2014 zu erreichen. Die Antragsteller konnten in diesem Zeitraum nicht mit ihren Vorhaben beginnen; gleichzeitig wurden keine weiteren Vorhaben aus dem Förderprogramm genommen. Die Überprüfung, welche Vorhaben bei einer Programmfortschreibung aus dem Programm genommen werden können, wird fortgesetzt.

Verbindliche Regeln für die zügige Durchführung des Förderprogrammes einführen

Mit der Drucksache 15/136 wurde dem Landtag berichtet, dass die Zuwendungsempfänger, deren Förderprojekte 2007 oder früher in Betrieb genommen wurden und für die bisher noch kein Verwendungsnachweis vorlag, aufgefordert wurden, den fehlenden Verwendungsnachweis bis spätestens 15. Oktober 2011 vorzulegen. Den Zuwendungsempfängern wurde dabei u. a. mitgeteilt, dass nach diesem Zeitpunkt die Förderprojekte nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zum Entflechtungsgesetz pauschal abgerechnet werden. Ausnahmen wären nur zulässig, wenn triftige Hinderungsgründe für eine nicht rechtzeitige Vorlage des Verwendungsnachweises vorlagen (z. B. schwebende Prozesse usw.).

Aufgrund dieser Aufforderung wurden von den 144 betroffenen Projekten inzwischen 137 Projekte abgerechnet. Es wird davon ausgegangen, dass die restlichen sieben Maßnahmen im Laufe dieses Jahres ebenfalls noch abgerechnet werden können.

In einem nächsten Schritt wurden im Frühjahr 2013 Zuwendungsempfänger, deren Förderprojekte zwischen 2008 bis 2011 in Betrieb genommen und noch nicht abgerechnet wurden, aufgefordert, der Bewilligungsstelle die fehlenden Schlussverwendungsnachweise bis zum 30. Oktober 2013 vorzulegen. Anschließend erfolgt die Abrechnung in der oben beschriebenen Verfahrensweise.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur beabsichtigt ferner, in einer Verwaltungsvorschrift zum Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für den kommunalen Straßenbau entsprechende Regelungen vorzusehen, die den beiden Anliegen der Nr. 1 und 2 entsprechen. Es ist beabsichtigt, dass die Verwaltungsvorschrift in 2014 in Kraft treten soll.